56. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 „Reitplatz Gauselsfeld“, Schneeren, Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 02.02.2026 die Aufstellung, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen sowie die Veröffentlichung im Internet für die o. a. vereinfachte 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reitplatz Gauselsfeld“, Stadtteil Schneeren beschlossen. Das Verfahren wird gem. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Allgemeine Zwecke und Ziele der Planungen sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Reitplatzes für einen zeitgemäßen Übungs- und Reitbetrieb in Schneeren.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht. Der Entwurf der o. g. 56. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Entwurfsbegründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Internet

vom Montag, 16.02.2026
bis Donnerstag, 19.03.2026

auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) unter „Leben in Neustadt/ Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/ Öffentlichkeitsbeteiligung“ veröffentlicht. (Auskunft erteilt Frau Faber).

Zusätzlich liegen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten (Mo. bis Mi. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 18 Uhr und Fr. von 8 bis 12 Uhr) öffentlich aus. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) oder unter der Tel. 05032-84-0. Die Planunterlagen können auch bei Frau Schütte telefonisch unter Tel. 05032-84-61236 oder per E-Mail unter uschuette@neustadt-a-rbge.de angefordert werden. Stellungnahmen können während der o.g. Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden. Sie sind elektronisch oder bei Bedarf auch auf anderem Weg bei der Stadt Neustadt a. Rbge. einzureichen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 4 und § 4 a Abs. 5 BauGB). Es wird um Beachtung der „Informationen zur Datenverarbeitung“ gebeten, die auf dem o. g. Pfad der städtischen Internetseite stehen.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Dominic Herbst

NEUSTADT
AM RÜBENBERGE